

Bundessozialgericht

- 7 RHAF 7/74 -

Beschluß
in dem Rechtsstreit

g e g e n

Bundesanstalt für Arbeit,
Münchberg, Regensburger Straße 104,
Beklagte und Antragsgegnerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. März 1975 durch den Vorsitzenden Richter Dr. B r o c k e und die Richter Dr. W i t t e und H e n n i g beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Bewilligung des Armenrechts für die Revision gegen das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 29. Mai 1974 wird abgelehnt.

G r ü n d e :

Dem Kläger kann das Armenrecht nicht bewilligt werden, weil die von ihm beabsichtigte Rechtsverfolgung (Revision) keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 167 Sozialgerichtsgesetz -SGG- iVm § 114 Zivilprozeßordnung -ZPO-). Sozialgericht (SG) und Landessozialgericht (LSG) haben - im Ergebnis jedenfalls - zutreffend erkannt, daß dem Kläger ein Anspruch gegen die Beklagte auf Förderung seiner Teilnahme an dem elfmonatigen Lehrgang an der "Akademie der Arbeit" in Frankfurt, Main nicht zusteht. Es handelt sich dabei nicht um eine Maßnahme der beruflichen Fortbildung i.S. des § 41 Abs. 1 Arbeitsförderungsgesetz (AFG). Nach dem - dem Inhalt des in Bezug genommenen Prospektes der Akademie entsprechenden -

- 2 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 2 -

Feststellungen des LSG dient der Lehrgang nicht einer spezifischen beruflichen Fortbildung; es soll darin vielmehr die Persönlichkeit des Hörers so gefördert und gebildet werden, daß er Tatbestände und Zusammenhänge wirtschaftlicher, gesellschaftlicher und politischer Art erkennen, selbständig durchdenken und beurteilen kann. Insbesondere fehlt es bei dem Lehrgang an den für eine förderbare Fortbildungsmaßnahme nach § 41 Abs. 1 AFG objektiv erforderlichen Zugangsvoraussetzungen einer "abgeschlossenen Berufsausbildung" oder einer "angemessenen Berufserfahrung". Dem Sinn und Zweck der beruflichen Fortbildung entsprechend muß es sich dabei um die Ausbildung oder Erfahrung in einem bestimmten Beruf oder doch einer bestimmbareren Berufsgruppe handeln, auf denen die berufliche Weiterbildung aufbauen kann. Für den hier streitigen Lehrgang wird aber lediglich eine mehrjährige praktische Erfahrung im Betriebsleben oder in der Verwaltung vorausgesetzt; es genügt hierzu also praktisch jede Art beruflicher Tätigkeit in einem Betrieb oder einer Verwaltung. Der Lehrgang ist daher weder nach seinen Zugangsvoraussetzungen noch nach seinem Bildungsziel berufsbezogen. Dem steht nicht entgegen, daß das dort vermittelte Bildungsgut – wie auch jede gehobene Allgemeinbildung – für einen weiten, unbestimmten Kreis beruflicher Tätigkeiten ganz unterschiedlicher Art nützlich und einem beruflichen Aufstieg förderlich sein mag. Das LSG hat auch zutreffend entschieden, daß die Teilnahme des Klägers an dem Lehrgang nicht als berufliche Umschulung i.S. des § 47 Abs. 1 Satz 1 AFG zu fördern ist, weil der Lehrgang nicht das Ziel hat, den Übergang in eine bestimmte andere berufliche Tätigkeit zu ermöglichen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)